

Zusatzbedingungen (ZB) für Spezialkonstruktionen oder ältere Schiffe

Ausgabe September 2013

Die Kaskoversicherung gegen alle Risiken (D) und die All Risk Kaskoversicherung (C) gelten wie folgt erweitert:

1 Ausschlüsse (D3 / C3)

In Erweiterung sind **Folgeschäden** verursacht durch:

Material- oder Konstruktionsfehler, Abnutzung, Korrosion, Oxydation, Osmose, Feuchtigkeit, Fäulnis, Rost, Wurmfrass, Alterung; Delamination von Holz oder Kunststoff, mangelhafte Pflege und Wartung, insbesondere Schäden verursacht durch mangelnden Unterhalt wie: nicht ersetzte Verschleisssteile, verrottete oder durchgerostete Teile (z. B. brüchiger Antriebs- oder Schaltkabelbalg) Siphon-Effekt usw.

nicht versichert.

2 Entschädigung (D5 / C5)

In Erweiterung wird die Höhe der Entschädigung wie folgt festgelegt:

2.1 Totalschaden

In den ersten fünf Jahren ab Vertragsbeginn wird der **vereinbarte Versicherungswert** des Schiffes vergütet, abzüglich verwertbarer Reste. Nach Ablauf dieser Frist wird der Zeitwert entschädigt. Die Verwertung ist grundsätzlich Sache des Versicherten. Für einzelne total beschädigte oder abhanden gekommene Sachen, wie Ausenbordmotoren, Beiboote, Trailer, Segel, und Abdeckplanen wird in jedem Falle der Zeitwert vergütet.

2.2 Teilschaden

Die Gesellschaft vergütet die Reparaturkosten. Wurde der Zustand der versicherten Sachen durch die Reparatur oder den Ersatz verbessert (Mehrwert) so hat der Versicherungsnehmer einen angemessenen Teil der Kosten selbst zu übernehmen. Haben mangelhafter Unterhalt, nicht unmittelbar nach dem Schadenereignis durchgeführte Reparaturarbeiten, Abnutzung oder vorherige Schäden die Reparaturkosten erhöht, so hat der Versicherungsnehmer diese zusätzlichen Kosten selbst zu tragen. Werden bei einer Reparatur Sachen ersetzt, erfolgt ein Abzug **"neu für alt"**. Die Höhe des Abzuges für Alter und Verschleiss wird nach den nachfolgenden Abschreibungsfristen berechnet:

Sachen des Innenausbaus aus Holz, Stoff, Leder, Kunstleder, Kunststoff, Teppiche, Polster, etc. Abschreibung auf 30 Jahre

Sachen die dem Wind und Wetter ausgesetzt sind wie: Segel, Abdeckplanen, Überzüge, Abdeckungen, Sprayhoods, Aussenpolster, etc. Abschreibung auf 10 Jahre

Teile des Antriebes wie: Z-Antriebe, Getriebe, Motor, Trimmklappen, Wellenanlage, Rollsegelanlagen, Aussenborder, etc. Abschreibung auf 25 Jahre

Elektrische- und Elektronische Teile wie: Elektromotoren, Anzeigegeräte, Radar, Unterhaltungselektronik, Autopiloten, Navigationselektronik inkl. Geber, Armaturen, Motorelektronik, etc. Abschreibung auf 10 Jahre

Der Abzug "neu für alt" beträgt in jedem Fall maximal 80%

3 Begriffserklärung (D7 / C8)

Totalschaden

Es liegt kein Totalschaden vor, wenn aufgrund eines versicherten Ereignisses nur einzelne Sachen wie Motoren, Antriebe, Masten usw. ersetzt oder repariert werden müssen, auch wenn die Reparatur oder die Ersatzkosten dieser Teile den Versicherungswert übersteigen.